

braucht; je mehr bedingt diese Theilung der Arbeit, als eine eigenthümliche Erscheinung der neuern Zeit, das Zusammenwohnen der Handwerker. Je wesentlicher die meisten derselben zu ihrer Handthierung ganz besonderer Gebäude bedürfen, und je weniger sie in dieser Beziehung passende Einrichtungen in den Dörfern finden, um so seltener werden sie in der Regel sich veranlaßt finden, die Stadt zu verlassen und auf das Dorf zu ziehen. Der Unterschied, den früher die Accise zwischen Stadt und Land begründete, ist jetzt hinweggeräumt. Die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens sind auf dem letztern nicht wohlfeiler, als in der erstern zu beziehen, und wenn gerade in diesem frühern Unterschied ein gewichtiger Grund lag, bisher die städtischen Gewerbe gegen die Concurrenz des Landes zu schützen, eben weil die Umstände auf beiden Seiten nicht gleich waren, so ist mit dem Wegfall jener Zollbarrieren zwischen Stadt und Land auch jeder beachtungswerther Grund zu den Vorrechten verschwunden, die man in dieser Beziehung und mit Rücksicht hierauf bisher den Städten zugestand. Man täusche sich doch nicht mit Besorgnissen, die die Erfahrung so schlagend widerlegt. Man gehe in die Länder, wo jener Unterschied, jene Beschränkung der Ausübung von Gewerben auf dem Lande schon längst aufgehoben worden ist und frage nach, ob denn wirklich die Städte von den Handwerkern verlassen wurden und diese sich auf dem Lande angesiedelt haben. Die Antwort wird verneinend ausfallen. Betrachtet man aber dagegen die Ergebnisse dieser größern Gewerbsfreiheit in anderer Beziehung und hält man sich als nächste Quelle an die bekannt gewordenen statistischen Notizen, und namentlich an die Zunahme der Erträge, welche z. B. in Preußen neuerlich die Gewerbesteuer und Classensteuer geliefert hat, so muß man bei diesen unläugbaren Zeugen für den Aufschwung der Gewerbe doch wohl zugestehen, daß solche durch Gewerbsfreiheit keineswegs unterdrückt werden und daß — wenn jene Classen- und Gewerbesteuer wirklich bezahlt wird, auch unter den dortigen Bürgern die Mittel vorhanden sein müssen, um sie bezahlen zu können. — Nur ein Umstand vertheuert das Leben in der Stadt, dessen Beseitigung aber glücklicherweise in dem freien Willen derer liegt, die sich nicht davon abhängig machen wollen. Es ist der größere Hang zu Zerstreungen, es ist die bedenkliche Zunahme eines Luxus, der allerdings dort weit sichtbarer, als auf dem Lande wird, wo sich die Sitten im Allgemeinen noch einfacher erhalten haben, und wo die Gasthäuser allerdings nicht an Werkeltagen, so wie die Rathskeller in den Städten mit Leuten angefüllt sind, die vielleicht besser thäten, wenn sie wie der Bauer daheim bei der Werkstatt blieben. In diesem Unterschiede, in dieser Veranlassung zu einer Verkümmern des Auskommens kann aber kein Grund liegen, dem Gewerbsmanne, der sich jenen Verhältnissen entziehen will und ein besseres Auskommen auf dem Lande zu finden glaubt, die Erlaubniß und den Dorfbewohnern Ansprüche zu entziehen, die sie gleich wie alle andere Staatsbürger mit der neuen Verfassung erlangten.

Einem Jeden soll nach dieser Acte die freie Gebarung mit dem Eigenthume gewährt, einem Jeden die Bahn zu einer nütz-

lichen Thätigkeit eröffnet, niemand ferner in den Verhältnissen des Lebens durch neue Maßregeln beschränkt werden, welche das Gepräge des Zwanges und der Privilegien an sich tragen. Der Gesetzentwurf, welcher uns hier vorliegt, entspricht dieser Voraussetzung so wenig und enthält so viele neue Belästigungen und Beschränkungen für das Land, daß es schon deshalb höchst bedenklich sein möchte, solche durch dessen Annahme von neuem zu sanctioniren. Wenn darin festgesetzt ist, daß nur in Orten, welche 600 Einwohner zählen, ein Tischler, ein Krämer und dergl. geduldet werden soll; daß von den unentbehrlichsten Gewerben bei dem Ackerbau-Betriebe in kleinern Gemeinden nur einer, in größern höchstens zwei Meister sich selbst machen; daß solche dabei aber zum Theil keine Gesellen und durchgängig keine Lehrburschen halten, und eben so wenig ihre Waare auf den Jahrmärkten auslegen dürfen; — so gestalten sich offenbar die Verhältnisse für das Land weit drückender wie bisher, wo die Erlangung von Concessionen noch durch keine solche stricte Gesetzvorschriften beschränkt war. Jedenfalls wird der Uebelstand, der in diesem Concessionswesen lag, nicht durch den Wegfall von Gesuchen in dieser Beziehung beseitigt werden. Vielmehr läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, daß bei dem Widerspruch, in welchem der vorliegende Gesetzentwurf mit den Bedürfnissen der Dörfer steht, diese Gesuche um Exemptionen sich weit mehr, wie bisher, häufen werden. Welche Härte liegt z. B. in der Bestimmung, daß der Landmann, der eine Glasscheibe zerbricht, erst ein Botenlohn, was deren Werth um das Doppelte übersteigt, aufwenden soll, um den Glaser aus der Stadt herbeizuschaffen. Mit welchem Rechte kann man dem Ackermann zumuthen, seine Pferde Tage lang müßig stehen zu lassen, weil die Ausbesserung ihres Geschirres nur von einem Riemer in der Stadt besorgt werden darf? Hält denn wohl die dagegen aufgeworfene Behauptung, daß die auf den Dörfern befindlichen Handwerker gewöhnlich verkümmern und der Armenkasse zur Last fallen, in der Erfahrung Stich? Keineswegs. Vielmehr befinden sich gerade solche Leute, die in der Arbeitszeit Lust haben, dem Landmanne mit zu helfen, die aber auch außer dieser Zeit durch andere Beschäftigung Gelegenheit zum Broderwerb haben, und deren Weiber, Kinder — wenn sie arbeiten wollen — immer durch Handarbeit Verdienst finden, in der Regel besser, als diejenigen Dorfbewohner, welche nur auf einen Nahrungszweig angewiesen sind. Alle Besorgnisse, die man in dieser Beziehung für die Dörfer selbst hat herausstellen wollen, erledigen sich übrigens durch das neue Heimathsgesetz, welches die Gemeinden ermächtigt, die darin eingewanderten Bewohner, welche verarmen und auf öffentliche Unterstützung Anspruch machen, an ihren Geburtsort zu verweisen. Hat dagegen ein anderer Abgeordneter in der künftigen Grundbesteuerung der Häuser Vorwand für die Fortdauer der bisherigen Beschränkung der Gewerbe zwischen Stadt und Land finden wollen, so begreife ich wirklich nicht, wie dieß eigentlich gemeint ist. Nach den bisher approbirten Grundsätzen jener neuen Grundsteuer entrichten die Städte solche von ihren Häusern nach Maßgabe des Miethswerthes, den solche haben. Sollte